

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

№ 4. Końsk, am 25 Mai 1917.

1.

An die Bevölkerung des Kreises Końsk!

Nach einjähriger Führung des Kreiskommandos kehre ich freudigen Herzens zum Truppendienste zurück.

In der Abschiedsstunde will ich Euch sagen, dass mir das Wohl jedes Einzelnen stets am Herzen gelegen war; wo ich helfen konnte habe ich es gerne getan, wo nicht, dort litt ich mit.

Allen jenen, die mich mit gutem Wirken oder Willen unterstützten sei mein bester Dank gesagt! Auch danke ich für das Vertrauen, das ich so vieseitig gefunden, sowie für das freundliche Entgegenkommen, welches mich erfreute und mich in Eurer Mitte so wohl fühlen liess!

Möge Euch Gott die schweren Zeiten glücklich überwinden helfen und jene freudwolle Zukunft schenken, die ich Euch aus vollstem Herzen wünsche.

Josef Giller Edler von Dreienkampf

k. u. k. Oberst

2.

An die Bevölkerung des Kreises Końsk!

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat den k. u. k. Oberst Joseph Giller Edler von Dreienkampf vom Dienste des Kreiskommandanten in Końsk enthoben und mich mit dem Kreiskommando in Końsk betraut.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Kreises aufs herzlichste und bitte die gesammte Bevölkerung um tatskräftigste Unterstützung.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRIEDRICH HADLER

k. u. k. Oberst.

3.

ENr: 3645/17/V. Końsk am 19. April 1917.

Standrechtskundmachung.

Nachstehend gelangen die mit Verordnung des A. O. K. Op. Nr: 32183 vom 16. März 1915 ergangenen und durch Verordnung des A. O. K. Op. Nr: 117612 vom 6. Dezember 1915. bzw. Qu. Nr: 37906 vom 13. März 1916 erweiterten Standrechtsbestimmungen im Sinne der ersten Verordnung neuerdings zur Verlautbarung. Zufolge der obberufenen Verordnungen hat gegenüber Landesbewohnern im Okkupationsgebiete Po-

lens bei Verübung der nachstehend aufgezählten Verbrechen die standrechtliche Behandlung einzutreten und im Sinne des § 437 M. St. P. O. die Bestrafung mit dem Tode durch der Strang zu erfolgen und zwar wegen:

1.) Verbrechen der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 M. St. G.),

2.) Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser §§ 314, 316 und 318 M. St. G.,

3.) Verbrechen des Ausspähung (§ 321 M. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M. St. G.),

4.) Verbrechen des Hochverrates (§ 334 M. St. G.),

5.) Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§ 339 M. St. G.),

6.) Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.)

7.) Verbrechen des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.)

8.) das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums wenn

a.) der Schaden, welcher entstanden oder im Vorsatz des Täters gelegen ist, 50 Kronen übersteigt.

b.) ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens aus der Handlung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann; (hiezu wird bemerkt, daß auf Pkt. a und b Standrecht erst nun ausgedehnt wurde.)

c.) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben nötigen Gegenständen verübt worden ist (§ 362 a-c M. St. G.)

9.) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 M. St. G.,

10.) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telefon) (§ 366 M. St. G.)

11.) Verbrechen des Mordes (§§ 413 und 414 M. St. G.) des Totschlages (§§ 419-421 M. St. G.) der Brandlegung (§§ 448-453 M. St. G.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 M. St. G.),

12.) Verbrechen des Diebstahls (§§ 457-465: a 466-467 M. St. G.) und der Veruntreuung (§ 472 M. St. G.) wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bezw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, Verbrechen der Veruntreuung (§ 474 M. St. G.) und Verbrechen des Betruges (§§ 502-506 M. St. G.) wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bezw. Herausgelockten 2000 (zweitausend Kronen übersteigt.

K. u. k. Kreiskommando in Końsk.

M. G. G. Nr. 4096/17
E. Nr. 3891

4.

Verordnung

vom 3. April 1917 betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917.

(Verordnungsblatt der Mil.-Verw. Polen. VII. Stück vom 5. April 1917 Punkt 35).

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 16. April l. J. bis Montag, den 17. September l. J. wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Dadurch wird die Uhr am 16. April l. J. morgens 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 17. September l. J. morgens 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 17. September l. J. erhält die erste Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

M. G. G. R. S. Nr. 69692
E. Nr. 1199/K. R.

5.

Merkblatt.

für die Gewinnung Behandlung und den Transport von Gerbrinden, das ist im Gouvernement-Bereiche für Polen nur für:
Fichten-und Eichenrinde:

Allgemeines.

Durch den Mangel an überseeischen Gerbstoffen ist unsere Lederindustrie wieder auf die Verwendung der inländischen Gerbemittel angewiesen. Für die Gerbstoffbeschaffung kommen daher wieder nur die heimischen Erzeugnisse, in erster Linie Eichen-und Fichtenrinde in Betracht.

Da das Leder einen unentbehrlichen Gegenstand der Lebensführung überhaupt und des Kriegs in besondern bildet, obliegt allen Waldbesitzern die Pflicht, für die Aufbringung der zur Erzeugung des Leders erforderlichen Gerbrinde zu sorgen.

Gerbrinde.

Gerbrinde, ist ein heikles Produkt und erfordert alle Sorgfallt bei der Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung bis zum Verbrauchsorte. Die Bast-Schichte der Rinde ist der Sitz des Gerbstoffes. Je dicker die Bast-Schichte (das sogonannte Fleisch) und je dünner die Rinde selbst, (Borke) desto wertvoller ist die Gerbrinde. Stark borkige grobrissige und auch grobschuppige Rinde mit ganz schwacher Bast-Schichte ist für Gerbezwecke viel weniger oder fast garnicht geeignet.

Zur Erhaltung des Gerbstoffes muss die Rinde sofort nach dem Schälen gut getrocknet und vor Nässe, aber ganz besonders vor Regen sorgfältigst geschützt werden, weil das Wasser, insbesonders aber Regen den Gerbstoff auslagt und die Rinde zu Gerbzwecken unverwendbar macht.

Qualität.

Gute, gesunde und trockene Rinde zeigt beim Bruch eine lichtgelbe bis hellbraune Bruchfläche. Zeigt die Bast-Schichte jedoch im Bruche eine dunkelbraune oder gar eine schwarze Färbung, dann ist die Rinde bereits verdorben und für die Gerberei wertlos.

Zeit der Gewinnung.

Die geeigneteste Zeit für die Gewinnung der Gerbrinde ist die Zeit, wo die Bäume in Saft stehen, also etwa Ende April bis Mitte August, in welcher Zeit sich die Rinde leicht vom Stamme lösen (schälen) lässt.

Das Schälen der Rinde.

Bei der Sommerzeit-Schlägerung soll sofort nach der Fällung und Entästung der Stämme die Rindenschälung durchgeführt werden.

Im Winter geschlagene oder vor der Saftzeit durch Windbruch gefallene Stämme sind erst nach Eintritt der Saftzeit zu schälen.

An Regentagen darf überhaupt nicht geschält werden.

Die Schälung geschieht vom ganzen Stamme oder nach dessen Teilung in Klötzer bei Fichte, bei Eiche sind auch sämtliche Zweige und Äste die ganze Krone als wertvollstes Material mitzuschälen.

In ein Meter langen Abständen wird nach dem Baum-Umfange also ringförmig, die Rinde bis auf das Holz geschlitzt. Dann in gleicher Weise der Länge nach und mit der Hacke, dem Loheisen, oder einem entsprechend zugerichteten Stück Holz vom Stamme gelösst (geschält).

Jeder der so gewonnenen Streifen nach dem Stamm-Umfange wird dann so gerollt, daß die Bast-Schichte nach innen kommt, ist der Streifen infolge des Baum-Umfanges zu breit, muß derselbe halbiert werden, damit die Trocknung leichter vor sich gehen kann.

Gerollt wird einseitig.

Bei Eichenrinde liefern das wertvollste Material die Äste und Zweige.

Bei Eichenstämmen soll die Rinde von Bäumen über 30 Jahren nur aus der Krone, aus dem Stamme überhaupt nicht, zur Gerbrindengewinnung herangezogen werden.

Die einzelnen Rollen werden zwecks Trocknung möglichst auf Holzabfällen oder stark borkigen Rindenstücken in einer Reihe gegeneinandergestellt und mit minderwertiger Borkenrinde bedeckt, um gegen den Regen geschützt zu sein. Bei günstiger Witterung ist die Rindetrocknung in 10 bis 12 Tagen vollzogen, nach welcher Zeit diese Rindenstreifen in Raummetern gelagert werden können. Hiebei ist wieder darauf zu achten, daß die Rinde nicht auf den nassen Waldboden zu liegen komme sondern daß unter dieselbe Holzabfälle oder minderwertige Borkenrinde gelegt wird, und ferner, daß diese Stäbe mit minderwertiger Borkenrinde oder anderem Materiale vor Regen geschützt, bedeckt werden.

Vollständig trocken ist die Rinde dann, wenn sie sich nicht mehr biegen läßt, sondern leicht bricht und splittert.

In diesem Zustande ist die Rinde abfuhrbereit.

Transport.

Bei der Abfuhr aus dem Walde, ebenso wie bei der Lagerung zum Bahntransporte ist die Rinde unausgesetzt vor Nässe zu schützen daher stets mit Deckrinde oder anderen Deckmaterialien zu versehen. Beim Eisenbahntransporte in offenem Wagen ist die Rindeladung mit Brettern zu verstauen und ebenfalls, wenn möglich mit Plachen, sonst mit Deckrinde oder sonstigem Deckmateriale gut zu bedecken.

Ferner ist auf richtige und hohe Schlichtung zu sehen, damit die Waggonfracht auch ausgenützt werden kann, denn richtig verladene Rindenwaggons dürfen nicht weniger als 7000 kg. (450 Pud Ladung haben.

M. G. G. V. Bl. VII St. Nr. 32
E. Nr: 310/S. J. ex 1917

6.

Verordnung vom 24. März 1917, (V. Bl. VII St. vom 5/4 1917)

betreffend die Bewilligung von Zuschüssen zu den systemmässigen Bezügen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V,-Bl. und vom 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl., wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Auf Vorschlag des zuständigen Ortsschulbeirates kann jede Gemeinde oder Ortschaft den in ihrem Gebiete an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen zu den systemmäßigen Bezügen Zuschüsse in Geld oder in natura aus eigenen Mitteln unter der Bedingung bewilligen, wenn die betreffende Gemeinde

oder Ortschaft den Bezug dieser Zuschüsse gleichzeitig durch allgemeine, auf alle in ihrem Gebiete angestellten Lehrpersonen sich beziehenden Grudsätze regelt.

Die bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kreiskommandanten·

Innerhalb jener Zeit, für welche die Gewährung dieser Zuschüsse beschlossen wurde, können dieselben den bezugsberechtigten Lehrpersonen nicht einseitig entzogen werden.

Die Lehrpersonen erhalten diese Zuschüsse im Wege des Ortsschulbeirates.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

M. G. G. Z. E. Nr: 118459/17
ENr: 3898/17/V.

Kundmachung.

Im Nachhange zur Verordnung des M. G. G. betreffend den Zahlungsverkehr vom 1. April 1917, Nr: 34 VII. V. Bl. wird mit besonderen Nachdruck darauf hingewiesen daß gemäß §. 2 derselben die Zahlung in Kronenwährung zu dem jeweils gesetzlich festgesetzten Umrechnungskurse auch für solche Verpflichtungen, welche vor Erscheinen der Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind, angenommen werden muß.

Es kann somit jedermann seine auf Rubel lautende Schuld mit einer durch Umrechnung zum gesetzlich verlautbarten Kurs ermittelten Kronensumme oder durch deren Hinterlegung bei Gericht begleichen. Jeder Kaufpreis, der in Rubel verlangt oder berechnet wird, kann ohneweiters mit der nach dem erwähnten Umrechnungskurse berechneten Kronensumme beglichen werden.

Wer die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die Ware nicht zurückverlangen und macht sich, wenn er die Zahlung in Rubeln fordert, einer Uibertretung der erwähnten Verordnung schuldig, die laut §. 6 einer Strafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen der Geld- und Arreststrafe nebeneinander, unterliegt.

Der Jetzige Rubelkurs = 3 Kr. 35 h.

8.

Exh. Nr: 569 ad.

Polizeihundestation - Verlegung.

Ad Befehl des M. G. G. in Lublin vom 4. April 1917. Nr: IX. 13467/17 wurde die Polizeihundestation in Końsk und Przedbórz mit 16. April 1917. aufgelassen und mit gleichem Tage in Ruda Maleniecka errichtet.

Dieser Polizeihundestation wurde als Rayon der ganze Zugsbereich Końsk und Przedbórz zugewiesen

M. G. G. F. A. Nr: 114550/17
E. Nr. 1304/17. F. A.

9.

Stempelabgaben, Anderung infolge Erhöhung des Rubelkurses auf 3 K. 35 h.

Der Umrechnungskursk das Rubels wurde mit AOK. Befehl Q. Op. № 50. 305 vom 7. März 1917 mit 3 K. 35 H festgesetzt. Infolge dieser Abänderung, erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten in überdruckten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kop.	— 17 Hal.	— 14 H.	— 1 H.	— 1 H.	— 1 H.
10 „	— 34 „	— 20 „	— 14 „	—	
15 „	— 50 „	— 50 „	—		
20 „	— 67 „	— 40 „	— 14 „	— 13 H.	
1 Rubel	3 Kor. 35 H.	— 2 K.	— 1 K.	— 25 „	— 10 H
2 „	6 „ 70 „	— 5 „	— 1 „	— 50 „	— 20 „
4 „	13 „ 40 „	— 10 „	— 2 „	— 1 K	— 40 „

10.

Res. 40/7 K. G.

Schöffen Ernennung.

Mit Entschluß vom 14. Mai 1917 Res 40/17 hat das k. u. k. Kreiskommando in Końsk.

a.) den Schöffen des Friedensgerichtes in Radoszyce vom Schöffenamte enthoben.

b.) den Schöffen Ersatzmann des Friedensgerichtes in Radoszyce Josef Skibiński zum Schöffen desselben Friedensgerichtes ernannt.

c.) den Grundwirt Anton Zmuński des Andreas aus Radoszyce zum Schöffen Ersatzmann für Friedensgericht in Radaszyce ernannt.

G. Z. K. 93/17.

11.

Urteil des Militärgerichtes in Końsk.

Mit dem Urteile des hg. Gerichtes vom 14. Mai 1917 wurde Schuster Gedali Broniewski 49 J. alt, mo-

saisch, verheiratet, zuständig und wohnhaft in Chlewiska wegen Vergehen der Preistreiberei begangen dadurch, daß er in Chlewiska am 20, März 1917 als Schuster der Taube Florenz zu einem Paar Schuhe Sohlen mit Zubehör aus einer minderwertigen und zu diesem Zwecke nicht geigneten Ledergattung verwendete und dafür 10 Rubeln 50 kop. berechnete, wodurch er seinen Unternehmergewinn um 2 Rubeln also wesentlich über das, dem örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß erhöhte und dadurch einen Preis erzielte, der den Lebensunterhalt der Taube Florenz erschwerte,—gemäß §: 1 der Vdg. des M. G. G. vom 21. Februar 1917 Nr. 29. VI. Stück zu drei (3) Wochen Arrest und 20 Rubeln Geldstrafe, welche letztere Strafe im Falle der Uneinbringlichkeit in weitere 10 Tage Arrest umgeändert werde, verurteilt.

Das Urteil wurde von dem k. u. k. Kreiskommandanten bestätigt und sogleich in Vollzug gesetzt.

Końsk, am 19. Mai 197.

12.

K. 72/6 /17

Urteil

Das Friedensgericht in Końsk Stadt hat durch den k. u. k. Richter Staszewski in der Strafsache gegen Braudla Weinryb infolge der gegen sie ergriffenen Anklage wegen Übertretung des § 1 Vdg. des A. O. K. vom 15/9 1915 № 38 nach der am. 2. März 1917 durchgeführten mündlichen Verhandlung, zu recht erkannt.

Beschuldigte Brandla Weinrib, 24 Jahre alt, ledig, Kaufmannsfrau in Końsk ist schuldig im Monate Jänner 1917 in Końsk beim erwerbsmässigen Verkauf der Waren des allgemeinen Bedarfes in dieser Weise den Preis erhöht zu haben, daß dadurch ihr Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß erhöht und der Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwerte, - sie hat hiedurch die Übertretung des §. 1 Verordn. des A. O. K. vom 15/9 1915 V. Bl. № 38 begangen und wird dafür zu einer Geldstrafe von 200 Kronen und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Artertstrafe in der Dauer von 20 Tagen verurteilt.—

M. G. G. W. F. Nro: 70283/17.
E. Nro: 218/Adj.

13.

Errichtung der Wirtschafts- Inspektorate in Gouvernementbereiche.

Mit der Verordnung des A. O. K. M. V. Nro: 31800/P werden zwecks Überwahrung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen fünf Wirtschafts-inspektorate mit dem Sitze in Piotrków, Kielce, Radom Lublin und Zamość errichtet. Der Kreis Końsk gehört zum Wirtschaftsinspektorate Radom.

Die Wirtschaftsinspektoren und die Mitglieder der Wirtschaftsinspektorate haben als ständige delegierte Organe des M. G. G. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz, Zoll und Gerichtsbehörden), sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen zu verbleiben, die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmaßnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Mißbräuche und Fälle von Preistreibereien den berufenen Behörden zwecks Abstellungen anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegenommen.

14.

Kundmachung.

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab. 1. Juli 1917 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlautbarten Peise gelten nur als RICHTPREISE und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angegemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten HÖCHSTPREISE, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen,

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Gewichtseinheit	K.	H.	
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen		—	—	Pfd	1	50	
	„ ohne „		—	—		—	—	
	Lungenbraten		—	—	„	1	80	
	Kalbfleisch		—	—		—	—	
	Schaffleisch		—	—	„	1	40	
	Schweinefleisch		—	—	„	2	—	
	Selchfleisch		—	—	„	2	80	
	Grüner Speck		—	—	„	2	80	
	Schmeer		—	—	„	2	80	
	Geräucherter Speck		—	—	„	3	—	
	Schweineschmalz		—	—	„	3	20	
	Margarine		—	—		—	—	
	Pflanzenfett		—	—		—	—	
	Gewöhnliche Wurst		—	—	Pfd	2	50	
	Krakauer Wurst		—	—		2	80	
	Presswurst		—	—	„	2	40	
	Schinken roh		—	—	„	3	—	
	Schinken gekocht		—	—	„	3	40	
	Schweinslungenbraten		—	—		2	40	
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St)		—	--	1 St.	7	—	
	Gänse Pfd (geschlachtet)		—	--	Pfd	--	80	
	Enten lebend St		—	--	1 St.	3	50	
	Enten Pfd (geschlachtet)		—	--	„			
	Hühner lebend St		—	--	1 St.	2	50	
	Hühner Pfd (geschlachtet)		—	--				
	Karpfen		—	--	1 Pfd	1	50	
	Hechte		—	--	„	1	80	
	Seefische		—	--		—	—	
	Heringe ges. St		—	--	St	—	50	
	Heringe ges. Pfd		—	--	Pfd	2	50	
	Fettheringe		—	--		—	—	
	Junge Hühner		—	--		—	87	
	Truthühner		—	--		—	—	
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, „A"		—	--		--	—	
	Weizenkochmehl „B"		—	--		--	—	
	Weizenvollmehl		—	--		--	—	
	Weizenschrottmehl		—	--		--	—	
	Weizengries		—	--		--	—	
	Roggenvollmehl		—	--	Pfd	--	36	H
	Roggenschrottmehl		—	--	„	--	33	H
	Rollgerste gross		—	--	„	--	29	H
	„ mittel		—	--	„	--	29	H
	Hirse.		—	--	„	--	—	
	Buchweizen		—	--		--	—	
	Reis		—	--		--	—	
	Bruchreis		—	--		--	—	
	Weizenbrot		—	--		--	—	
	Roggenbrot		—	--		--	—	
	Gemischtes Brot		—	--		--	37	
	Gerstenmehl		—	--	Pfd	--	—	
	Roggenmischmehl		—	--		--	--	
	Graupen gross				„		36	
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz	Pud	35	—	Pfd	1	—	
	Erbsen geschält		—	—		—	—	
	Linsen	„	—	—		—	—	
	Speisebohnen	Pud	14	60	Pfd	—	50	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch		—	--	l	--	30	
	Magermilch		—	--	l	--	20	
	Topfen	Pud	18	75	Pfd	--	50	
	Tischbutter			--	„	--	--	
	Kochbutter	Pud	80	--	„	2	50	
	Käse hart		—	--		--	—	
	Käse weich		—	--		--	—	
	Rahm sauer		—	--		--	—	
	Eier		—	—	St.	--	14	
	Eier		—	--	St.	—	12	

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			Hochstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Gewichtseinheit	K.	H.	
Spezereiwaren und. Gewürze	Kaffe roh	Pud	—	---	Pfd.	----	----	
	Kaffe gebr	„	350	---	„	10	----	
	Zucker in Brod Würfel Krist.	„	1	16	„	1	20	H
	Zucker Kristal unraf	Pud	1	12	„	1	16	H
	Thee		388	----		10	----	
	Kakao		----	----	„	10	----	
	Gew. Schokolade	Pud	---	---	„	9	----	
	Koch-Salz	„	---	—	„	—	17	
	Tafel-Salz	„	---	—	„	----	17	
	Pfeffer schwarz.		270	----		8	80	
	Kümmel	„	----	----	„	1	50	
	Speisöl		—	----		—	---	
	Essig	Pfd	----	---	Pfd	----	70	
	Essigessenz	„	3	87		4	20	
	Honig	1 Pud	30	—	„	1	—	H
Gemüse.	Kartoffel	Pud	4	50	Pfd	----	12	
	Kraut	„	----	----		----	06	
	Gelbe Rüben		4	----	„	----	11	
	Rote „		----	----		---	08	
	Zwiebel	„	----	----	„	---	30	
	Knoblauch		----	----	„	1	60	
	Krenn		----	----	„	---	40	
	Sauerkraut		----	----	„	---	20	
	Salat		----	----		----	—	
	Spargel		----	----		----	----	
	Spinat		----	---		----	----	
Obst.	Pflaumenfrisch		---	—	Pfd	----	—	
	Äpfel		----	----	„	----	—	
	Pflaumen ged		—	----	„	—	66	
	Powidl		—	—	„	—	75	
	Birnen		—	—	„	—	—	
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40	----		----	----	
	Stiere	„	36	----		----	----	
	Kühe	„	33	----		----	----	
	Jungvieh	„	31	----		----	----	
	Kälber		----	----		----	----	
	Schweine	„	58	----		----	----	
	Schafe	„	27	----		----	----	
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	16	Pud	1	16	ab Producktionsort
	Heu gepr		1	33		1	33	
	Stroh lose	„	---	66	„	—	66	
	Stroh gepr		----	83	„	----	83	
	Oelkuchen		----	----		---	----	
	Pferdebohnen		—	—		----	—	
	Kleie		—			----	—	
	Häksel		----	----		---	---	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Scheitholz hart R. m.		12	----	1 R. m.	----	----	Loco Wald
	„ weich R. m.		8	----		----	----	
	Prügelholz hart R. m.		10	----		----	----	
	„ weich R. m.		7	----		----	----	
	Ast u. Abfallholz R. m.		5	----	1 R. m.	—	—	
	Steinkohle Kor,	Pud	1	10	—	----	----	
	„ „		—	----	Pud	1	25	
	Petroleum Pfd	„	13	----	Pfd= 1/2 kwar	—	34	
	Brennspiritus		----	----	1	1	60	
	Zünder	1 Kiste	40	—	Schachtel	----	10	
	Gew. Stearinkerzen	Pud	104	----	Pfd	2	80	
	Gew. Kernseife		75	---	„	2	---	
	Schmierseife		75	----	„	2	----	
	Kristallsoda		----	----	Pfd	----	36	
	Koks Kor		----	----		----	----	
	Koks pud	Pud	1	10	Pud	1	40	
	Kriegsseife		---	----	1/5 kg.	— 1	— ----	
	Kernseife		---	----	1/5 kg.	4	40	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware audrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb.=3 Kor. 35 hal.
Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Es wird hingewiesen auf die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 betreffend den Zahlungsverkehr.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwahrung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen: a.) deren Preis amtlich festgesetzt ist.

§ 4.

Ubertretungen des § 1. dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.—

Końsk, am 26 Mai 1917.

K. u. k. Kreiskommandant:

FRIEDRICH HADLER

OBERST